

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/1574 –

Informationspolitik der Bundesregierung zum Tod eines abgelehnten sudanesischen Asylbewerbers bei der Abschiebung

Der Sudanese A. starb während einer Rückführung in den Sudan am 28. Mai 1999 durch gewaltsame äußere Einwirkung durch BGS-Beamte.

Nach seinem Tod gab es eine Fülle von Presseberichten über die vermeintliche strafrechtliche Vorgeschichte von A. in der Bundesrepublik Deutschland, in denen stets „interne Sicherheitskreise“ als Informationsquellen benannt wurden, mit z. T. auch deutlich widersprüchlichen Angaben, die einer Nachprüfung bedürfen.

Die Bundesregierung gab in ihrem Bericht an den Innenausschuss des Deutschen Bundestages zum Fall zur Kenntnis, dass A. mehrmals rechtskräftig wegen Nötigung und wegen versuchter Störung öffentlicher Betriebe verurteilt worden sei. Außerdem seien Verfahren wegen sexueller Beleidigung und Vergewaltigung eingestellt worden, da A. nicht auffindbar gewesen sei.

Abweichend von diesen amtlichen Angaben meldete z. B. die Nachrichtenagentur AP am 29. Mai 1999 unter Berufung auf Sicherheitskreise, A. sei wegen Diebstahls und gefährlicher Körperverletzung vorbestraft. Die „taz“ vom 31. Mai 1999 meldete unter Berufung auf die Staatsanwaltschaft Landshut, A. sei im Regierungsbezirk Karlsruhe polizeilich bekannt und wegen gefährlicher Körperverletzung und Diebstahl gesucht worden. Laut „Süddeutsche Zeitung“ vom 7. Juni 1999 hat ein BGS-Beamter namens „Müller“ der Zeitung gegenüber erklärt, A. sei seinen Kollegen als gewaltbereit und wegen schwerer Körperverletzung und Diebstahls verurteilt angekündigt worden.

Vorbemerkung

Die Durchführung von Strafverfahren obliegt den Ländern in eigener Zuständigkeit einschließlich entsprechender Verlautbarungen.

Die dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages mitgeteilten Angaben zum strafrechtlichen Verhalten des A. beruhen – ebenso wie zu seinem ausländerrechtlichen Hintergrund – auf Informationen der Länder.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 23. September 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Verlautbarungen von dritter Seite liegen nicht im Verantwortungsbereich der Bundesregierung.

1. Haben Sicherheitsbehörden des Bundes (z. B. BGS, BKA) und/oder das Bundesministerium des Innern der Presse gegenüber Auskünfte erteilt darüber, ob A. in der Bundesrepublik Deutschland in strafrechtlich relevanter Hinsicht auffällig geworden sei?

Wenn ja, welche Informationen wurden wann durch wen an welche Pressevertreter gegeben?

Anfragen der Presse und entsprechende Antworten der Sicherheitsbehörden werden grundsätzlich nicht dokumentiert, so dass der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vorliegen. Die schriftlichen Pressemitteilungen des Bundesministeriums des Innern (vom 5., 11. und 25. Juni 1999) enthalten keine Angaben zur Person des A. in strafrechtlicher Hinsicht. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Waren diese Behörden ggf. offiziell berechtigt, der Presse gegenüber Angaben über strafrechtliche Ermittlungen gegen A. oder über gerichtliche Verurteilungen zu geben?

Wenn ja, inwieweit dienten diese Informationen zur Aufklärung des Todesfalls von A.?

Siehe Antwort zu Frage 1 und Vorbemerkung.

3. Welche Konsequenzen ergeben sich für die Bundesregierung aus der Tatsache, dass in der Presseberichterstattung zum Todesfall von A. wiederholt unter Berufung auf angebliche Informationen aus Sicherheitskreisen Behauptungen auftauchen, die nicht identisch sind mit den offiziellen Angaben der Bundesregierung?

Hat die Bundesregierung irgendwelche Ermittlungen wegen möglicher Falschbehauptungen durch Beamte der Sicherheitsorgane eingeleitet?

Siehe Antwort zu Frage 1 und Vorbemerkung.

4. Wann und wo wurden die im Bericht der Bundesregierung an den Innenausschuss genannten Ermittlungsverfahren eröffnet, aufgrund welcher Strafanzeige, wann und wo wurde A. von welchem Gericht zu welcher Strafe verurteilt bzw. welche Verfahren gegen ihn wurden wo mit welcher Begründung eingestellt?

Die Bundesregierung verweist hierzu auf die Ausführungen in dem Bericht des Bundesministeriums des Innern an den Innenausschuss des Deutschen Bundestages und die Vorbemerkungen.

5. Lag zum Zeitpunkt der Verhaftung von A. nach Kenntnis der Bundesregierung ein polizeilicher Suchbefehl gegen ihn vor?

Wenn ja, wo wurde dieser wegen welcher Vergehen bzw. Vorwürfe gegen ihn ausgestellt?

Wenn nein, warum wurde A. verhaftet?

Siehe Vorbemerkung.

6. Trifft es nach Erkenntnissen der Bundesregierung zu, dass A. am 9. April 1999 von sich aus die Polizei aufgesucht hatte, um einen Diebstahl zu melden?

Siehe Vorbemerkung.

7. Wurde nach der Verhaftung von A. ein Meldeabgleich mit den Behörden in Schleswig-Holstein (Wedel) vorgenommen, wo A. am 1. April 1998 seinen Wohnsitz angemeldet hatte?

Wenn ja, was war das Ergebnis dieses Abgleichs?

Wenn nein, warum nicht?

Siehe Vorbemerkung.

8. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über eine polizeiliche und ausländerrechtliche Überprüfung von A. in Wedel im Jahr 1999?

Wenn ja, wann genau fand diese Überprüfung statt und mit welchem Ergebnis?

Siehe Vorbemerkung.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, dass A. eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis hatte?

Wenn ja, für welchen Zeitraum waren diese datiert?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass Herr A. vorübergehend über einen Aufenthaltstitel in der Bundesrepublik Deutschland verfügte. Im Übrigen vgl. Berichte des Bundesministeriums des Innern an den Innenausschuss des Deutschen Bundestages und Vorbemerkungen.

10. Ist der Bundesregierung bekannt, ob beim Landgericht Itzehoe gegen A. Verfahren anhängig waren?

Wenn ja, aufgrund welcher Vergehen?

In welchem Zeitraum wurden diese Verfahren bearbeitet und wie endeten sie (bei Verurteilung bitte Strafmaß angeben, bei Einstellung bitte Begründung angeben)?

Vgl. Antwort zu Frage 4 und Vorbemerkung.